

SABINE FREITAG

»The narrow limits of this Kingdom«¹⁾ Sachsen im Spiegel britischer Gesandtschaftsberichte aus dem Vormärz

»Diplomatie«, so hat es Sir William Strang einmal ausgedrückt, »ist keine der leichtesten Professionen. Sie verlange vor allen Dingen eines: Geduld.«²⁾ Geduld war in der Tat eine Tugend, in der sich alle britischen Diplomaten üben mußten, die im Vormärz ihre Zelte in Dresden aufschlugen. Ihre berufliche Laufbahn hatte sie nicht in eine pulsierende Metropole Kontinentaleuropas (und damit ins Zentrum europäischer Politik) geführt, sondern in einen Staat, der nach 1815 auf der internationalen Bühne keine große Rolle mehr spielte. Daß das britische Außenministerium diese Einschätzung teilte, kam in der personellen und finanziellen Ausstattung der britischen Gesandtschaft in Dresden zum Ausdruck. Von insgesamt 19 Gesandtschaften, die Großbritannien im Jahre 1815 und auch zehn Jahre später 1825 unterhielt, nahm die britische Vertretung in Sachsen stets den vorletzten Platz, nämlich Rang 18 ein.³⁾

Seit 1783 hatten diplomatische Beziehungen zwischen Sachsen und Großbritannien bestanden. Insgesamt drei britische Gesandte – Morton Frederick Eden von 1783 bis 1791, Hugh Elliot von 1792 bis 1802 und Henry Watkin Williams Wynn von 1803 bis 1806 – hatte Dresden beheimatet, bevor die diplomatischen Beziehungen beider Staaten im Herbst 1806 abgebrochen wurden. Nach der vernichtenden Niederlage der preußisch-sächsischen Armee bei Auerstedt und Jena im Oktober 1806 war Kurfürst Friedrich August III. durch den Friedensvertrag von Posen am 11. Dezember dem Rheinbund beigetreten. Durch den Wechsel auf die Seite Napoleons und seiner Verbündeten war Sachsen zum Feind Englands geworden. Erst nach dem Wiener Kongreß, in dessen Folge Sachsen empfindliche territoriale Einbußen seines Staatsgebietes hinnehmen mußte und rund 42% seiner Einwohner hauptsächlich an Preußen verlor, wurden die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen. Die Grundlage des diplomatischen Austausches und der Etablierung ausländischer Gesandtschaften in Dresden hatte der im Anhang zum allgemeinen Wiener Vertrag vom 9. Juni 1815 formulierte Artikel 17 geschaffen.⁴⁾ Die hier getroffenen Bestimmungen legten die Rangordnung der diplomatischen Vertreter und bestimmte Regeln in bezug auf ihre Kompetenz und Zuständigkeit fest. Nur Botschafter hatten weitreichende Vollmachten, sie galten als persönliche Vertreter ihres Staatsoberhauptes. Der Handlungsspielraum von bevollmächtigten Gesandten (»Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary«) war bereits eingeschränkter, sie wurden beim fremden Souverän beglaubigt (akkreditiert). Ständige Geschäftsträger (»Chargé d'affaires«) bildeten in der Rangordnung das Schlußlicht, sie wurden eingesetzt, wenn nur geringer